

# Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

---

Nr. 7 München, den 11. April 2006

---

Datum	Inhalt	Seite
5.4.2006	<b>Gesetz zur Änderung des Bayerischen Bodenschutzgesetzes und des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes</b> ..... 2129-4-1-UG , 2129-2-1-UG	178
4.4.2006	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Altersteilzeit in Verwaltungsreformbereichen und der Laufbahnverordnung ..... 2030-2-1-4-F , 2030-2-1-2-F	180
31.3.2006	Verordnung zur Durchführung des Bayerischen Disziplinargesetzes für den kommunalen Bereich (DVKommBayDG) ..... 2031-3-2-2-I	182

---

2129-4-1-UG, 2129-2-1-UG

## Gesetz zur Änderung des Bayerischen Bodenschutzgesetzes und des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes

Vom 5. April 2006

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

### § 1

Das Bayerische Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes (Bayerisches Bodenschutzgesetz – BayBodSchG) vom 23. Februar 1999 (GVBl S. 36, BayRS 2129-4-1-UG), zuletzt geändert durch Art. 23 des Gesetzes vom 26. Juli 2005 (GVBl S. 287), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift des Vierten Teils erhält folgende Fassung:

„Vierter Teil  
Ausgleichsleistungen, Finanzierung“.

b) Es wird folgender Art. 13a eingefügt:

„Art. 13a Erkundung und Sanierung  
gemeindeeigener Hausmülldeponien“.

c) Vor Art. 14 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Fünfter Teil  
Schlussvorschriften“.

2. Die Überschrift des Vierten Teils erhält folgende Fassung:

„Vierter Teil  
Ausgleichsleistungen, Finanzierung“.

3. Es wird folgender Art. 13a eingefügt:

„Art. 13a  
Erkundung und Sanierung  
gemeindeeigener Hausmülldeponien

(1) <sup>1</sup>Die Kosten für die Erkundung und Sanierung stillgelegter gemeindeeigener Hausmülldeponien tragen der Freistaat Bayern und die kreisangehörigen Gemeinden gemäß den nachfolgenden Bestimmungen gemeinsam. <sup>2</sup>Gemeindeeigene Hausmülldeponien sind Deponien, in die überwiegend Abfälle aus privaten Haushaltungen eingebracht wurden und die von kreisangehörigen Gemeinden betrieben wurden, sofern nicht Landkreise oder kreisfreie Gemeinden als entsorgungspflichtige Körperschaften im Sinn des Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz die Inhaberstellung

übernommen haben. <sup>3</sup>Gemeindeeigene Hausmülldeponien sind stillgelegt, wenn auf ihnen zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes keine Abfälle mehr abgelagert werden.

(2) <sup>1</sup>Das Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz errichtet und verwaltet mit Wirkung zum 1. Januar 2006 einen Unterstützungsfonds als staatliches Sondervermögen ohne eigene Rechtspersönlichkeit. <sup>2</sup>Die jährlichen Beiträge an den Unterstützungsfonds werden vom Freistaat Bayern und von den kreisangehörigen Gemeinden je zur Hälfte aufgebracht. <sup>3</sup>Die Beiträge betragen in der Regel je fünf Millionen Euro pro Jahr.

(3) Die Beiträge der einzelnen Gemeinden zu dem von ihnen insgesamt gemäß Abs. 2 zum Unterstützungsfonds zu leistenden Anteil bestimmen sich nach dem Verhältnis ihrer für das laufende Rechnungsjahr maßgebenden Umlagegrundlagen (Art. 18 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes – FAG).

(4) <sup>1</sup>Aus dem Unterstützungsfonds erhalten die Gemeinden im Rahmen der verfügbaren Mittel Zuschüsse, soweit sie nach anderen Rechtsvorschriften die Kosten für die Erkundung und die Sanierung stillgelegter gemeindeeigener Hausmülldeponien zu tragen haben. <sup>2</sup>Zuschussfähig sind die notwendigen Kosten für Erkundungs- oder Sanierungsmaßnahmen, soweit diese einen angemessenen Eigenanteil übersteigen. <sup>3</sup>Der Eigenanteil der betroffenen Gemeinde gemäß Satz 2 beträgt je Hausmülldeponie 1,5 v. H. der Umlagegrundlagen (Art. 18 Abs. 3 FAG), höchstens 200 000 €. <sup>4</sup>Maßgeblich für die Ermittlung der Umlagegrundlagen ist der Durchschnittswert der letzten drei Rechnungsjahre, die dem Jahr der Erstattungsantragstellung vorangehen. <sup>5</sup>Die Kosten für die Erkundung und die Sanierung gemeindeeigener Hausmülldeponien bis zu einer Höhe von 20 000 € trägt allein die betroffene Gemeinde. <sup>6</sup>Die Zuschussgewährung setzt voraus, dass die Erkundungs- oder Sanierungsmaßnahmen jeweils in eine nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Fondsmittel halbjährlich aufzustellende Prioritätenliste aufgenommen sind.

(5) <sup>1</sup>Das Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den Staatsministerien des Innern und der Finanzen durch Rechtsverordnung die weiteren Einzelheiten, insbesondere des Berechnungs- und Erhebungsverfahrens, zu regeln. <sup>2</sup>Es kann vorgesehen werden, dass das Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung die Beiträge

ermittelt und festsetzt und dass die Erhebung bei den kreisangehörigen Gemeinden im Weg der Verrechnung erfolgt. <sup>3</sup>Ferner kann vorgesehen werden, dass bei Vorliegen einer besonderen Härte, insbesondere wenn ausgeschlossen ist, dass eine Gemeinde den Unterstützungsfonds in Anspruch nehmen kann, weil sie ihre Hausmülldeponien bereits vollständig saniert hat, der Beitrag einer Gemeinde reduziert werden kann. <sup>4</sup>Die Verwaltung des Sondervermögens kann auf Dritte übertragen werden, sofern diese die erforderliche Zuverlässigkeit und Sachkunde bei der verfahrensrechtlichen Behandlung von Altlastensanierungen besitzen; die Übertragung ist stets widerruflich.“

4. Vor Art. 14 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Fünfter Teil  
Schlussvorschriften“.

#### § 2

Das Gesetz zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz – BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1996 (GVBl S. 396; ber. S. 449, BayRS 2129-2-1-UG), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 25. Mai 2003 (GVBl S. 325), wird wie folgt geändert:

1. Art. 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 werden die Worte „nach Nr. 2.2.1 und Anlage B der Technischen Anleitung Siedlungsabfall vom 14. Mai 1993 (BANz Nr. 99a) in der jeweiligen Fassung“ durch die Worte „nach § 3 in Verbindung mit Anhang 1 der Abfallablagereungsverordnung (AbfAbLV) oder nach § 4 in Verbindung mit Anhang 2 AbfAbLV“ ersetzt.
- b) In Abs. 3 werden die Worte „im Sinn von Nr. 2.2.1 und Anhang B der Technischen Anleitung Siedlungsabfall in der jeweiligen Fassung mit einer verfügbaren Nutzungsdauer von mindestens sechs Jahren“ durch die Worte „nach § 2 Nr. 9 in Verbindung mit Anhang 1 oder Anhang 2 AbfAbLV mit einer ausreichenden verfügbaren Nutzungsdauer“ ersetzt.

2. Dem Art. 11 Abs. 1 wird folgender Satz 6 angefügt:

„<sup>6</sup>Die Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung zu Notwendigkeit und Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung für Pläne und Programme bleiben unberührt.“

3. Dem Art. 13 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„<sup>3</sup>Die Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung zu Notwendigkeit und Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung für Pläne und Programme bleiben unberührt.“

4. In Art. 29 Abs. 1 werden nach den Worten „des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes,“ die Worte „des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes,“ eingefügt.

5. In Art. 30 werden nach den Worten „das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz,“ die Worte „das Elektro- und Elektronikgerätegesetz,“ eingefügt.

#### § 3

<sup>1</sup>Dieses Gesetz tritt am 1. Mai 2006 in Kraft. <sup>2</sup>§ 1 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft.

#### § 4

Das Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz wird ermächtigt, das Bayerische Bodenschutzgesetz und das Bayerische Abfallwirtschaftsgesetz mit neuer Artikel-, Absatz- und Nummernfolge neu bekannt zu machen und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

München, den 5. April 2006

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Dr. Edmund Stoiber

2030-2-1-4-F, 2030-2-1-2-F

**Verordnung  
zur Änderung der  
Verordnung über die  
Gewährung von Altersteilzeit in  
Verwaltungsreformbereichen und der Laufbahnverordnung**

Vom 4. April 2006

Auf Grund von Art. 19 Abs. 1 Satz 1, Art. 80d Abs. 5 Satz 3 und Art. 109 Abs. 2 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1998 (GVBl S. 702, BayRS 2030-1-1-F), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 24. Dezember 2005 (GVBl S. 665), erlässt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

## § 1

§ 1 der Verordnung über die Gewährung von Altersteilzeit in Verwaltungsreformbereichen vom 10. Januar 2005 (GVBl S. 2, BayRS 2030-2-1-4-F) wird wie folgt geändert:

1. Nr. 1 erhält folgende Fassung:

- „1. aus dem Bereich des Staatsministeriums des Innern
- Autobahndirektion Nordbayern, Landesbaudirektion
  - Staatliche Bauämter (einschließlich der Staatlichen Hochbauämter, Hochschulbauämter und Straßenbauämter bis zu ihrem Wegfall)“.

2. Nr. 2 erhält folgende Fassung:

- „2. aus dem Bereich des Staatsministeriums der Justiz
- Vollziehungsbeamte der Justiz“.

3. Nr. 3 erhält folgende Fassung:

- „3. aus dem Bereich des Staatsministeriums der Finanzen
- Landesamt für Vermessung und Geoinformation
  - Vermessungsämter“.

4. Nr. 4 wird aufgehoben.

5. Nr. 5 erhält folgende Fassung:

- „5. aus dem Bereich des Staatsministeriums für Landwirtschaft und Forsten
- Ämter für Ländliche Entwicklung
  - Ämter für Landwirtschaft und Forsten und

staatliche agrarwirtschaftliche Fachschulen“.

6. Nr. 6 wird aufgehoben.

7. Nr. 7 erhält folgende Fassung:

- „7. aus dem Bereich des Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen
- Zentrum Bayern Familie und Soziales, ohne Reha-Klinik Bad Reichenhall
  - Regionalträger der Deutschen Rentenversicherung“.

8. Nr. 8 erhält folgende Fassung:

- „8. aus dem Bereich des Staatsministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
- Bayerisches Landesamt für Umwelt
  - Bayerisches Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit
  - Wasserwirtschaftsämter“.

9. Es wird folgende Nr. 9 angefügt:

- „9. aus dem Bereich verschiedener Ressorts
- Regierungen.“.

## § 2

Die Verordnung über die Laufbahnen der bayerischen Beamten (Laufbahnverordnung-LbV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 1996 (GVBl S. 99; ber. S. 220, BayRS 2030-2-1-2-F), zuletzt geändert durch § 2 der Verordnung vom 11. August 2003 (GVBl S. 611), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 4 Satz 1 wird das Wort „Sonderschulen“ durch das Wort „Förderschulen“ ersetzt.

2. § 13 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 3 wird das Wort „fünf“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.

b) In Nr. 4 wird das Wort „vier“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.

c) In Nr. 5 werden nach den Worten „Art. 80c Abs. 1

Nr. 1 BayBG“ die Worte „oder einer Teilzeitbeschäftigung nach Art. 80b Abs. 2 BayBG“ eingefügt.

3. In § 34 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Fachhochschulstudiengang“ die Worte „oder ein Bachelor-Abschluss“ eingefügt.

4. § 38 Abs. 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. ein mindestens dreijähriges Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule oder Kunsthochschule oder ein in einem förmlichen Verfahren als laufbahnrechtlich gleichwertig anerkanntes Studium an einer Fachhochschule, das jeweils in Verbindung mit dem Vorbereitungsdienst die Laufbahnbefähigung vermitteln kann, mit einer Hochschulprüfung oder ersten Staatsprüfung erfolgreich abgeschlossen hat.“

5. § 44 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Nr. 1 werden nach dem Wort „Fachhochschulstudiengang“ die Worte „oder einen Bachelor-Abschluss“ eingefügt.

b) Abs. 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. das mit der vorgeschriebenen Prüfung abgeschlossene Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule oder das Studium an einer Fachhochschule, das in einem förmlichen Verfahren als laufbahnrechtlich gleichwertig anerkannt ist, in einer der Fachrichtungen nach Anlage 2 und“.

6. § 62 Abs. 3 wird aufgehoben.

7. Der Anlage 1 zu § 44 wird folgende Nr. 11 angefügt:

„11. Technischer Futtermittelkontrolldienst

Diplom-Ingenieur (FH)

– Studiengänge Landwirtschaft, Agrarwirtschaft, Lebensmitteltechnologie, Lebensmittelwirtschaft, Lebensmitteltechnik, Ernährungswissenschaft, Ernährungswirtschaft, Ernährungs- und Versorgungsmanagement –

Diplom-Wirtschaftsingenieur (FH)

– Studiengänge Lebensmittelwirtschaft, Agrarwirtschaft, Agrarmarketing und Agrarmanagement –“.

8. Der Nr. 14 der Anlage 2 zu § 44 werden nach dem Wort „Nachrichtentechnik“ die Worte „Diplom-Wirtschaftsinformatiker Univ.“ angefügt.

### § 3

(1) Diese Verordnung tritt am 15. April 2006 in Kraft.

(2) Abweichend von Abs. 1 treten

1. § 1 Nrn. 2, 4, 5, 6 und 9 mit Wirkung vom 1. Juli 2005

2. § 1 Nrn. 7 und 8 mit Wirkung vom 1. August 2005 in Kraft.

München, den 4. April 2006

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Dr. Edmund Stoiber

2031-3-2-2-I

**Verordnung  
zur Durchführung des  
Bayerischen Disziplingesetzes  
für den kommunalen Bereich  
(DVKommBayDG)**

Vom 31. März 2006

Auf Grund des Art. 18 Abs. 4 Satz 2 und Abs. 5 des Bayerischen Disziplingesetzes (BayDG) vom 24. Dezember 2005 (GVBl S. 665, BayRS 2031-1-1-F) erlässt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

## § 1

## Anwendungsbereich

(1) §§ 2 bis 4 und 6 dieser Verordnung gelten für Beamte und Beamtinnen, einschließlich der Ruhestandsbeamten und Ruhestandsbeamtinnen, der Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften, Landkreise, Bezirke und sonstiger Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Rechtsaufsicht des Staatsministeriums des Innern oder der ihm nachgeordneten Behörden unterstehen; §§ 2 bis 4 gelten nicht für die in Abs. 2 genannten Personen.

(2) §§ 5 und 6 dieser Verordnung gelten für Personen im Sinn des Art. 1 Nrn. 1 bis 3 des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte, auch wenn sie Ruhestandsbeamte oder Ruhestandsbeamtinnen sind oder als solche gelten.

## § 2

## Dienstvorgesetzter, Dienstvorgesetzte

(1) Die Disziplinarbefugnisse des oder der Dienstvorgesetzten werden ausgeübt

1. für Beamte oder Beamtinnen und Ruhestandsbeamte oder Ruhestandsbeamtinnen einer Gemeinde durch den ersten Bürgermeister oder die erste Bürgermeisterin,
2. für Beamte oder Beamtinnen und Ruhestandsbeamte oder Ruhestandsbeamtinnen eines Landkreises durch den Landrat oder die Landrätin,
3. für Beamte oder Beamtinnen und Ruhestandsbeamte oder Ruhestandsbeamtinnen eines Bezirkes durch den Bezirkstagspräsidenten oder die Bezirkstagspräsidentin,
4. für Beamte oder Beamtinnen und Ruhestandsbeamte oder Ruhestandsbeamtinnen einer sonstigen Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts durch die in der Satzung als Dienstvorgesetzten oder Dienstvorgesetzte bestimmte Person. Fehlt eine solche Bestimmung, so werden die Disziplinarbefugnisse des oder der Dienstvorgesetzten

durch diejenige Person ausgeübt, welche die juristische Person nach außen vertritt. Obliegt diese Vertretungsmacht mehreren gemeinsam, so bestimmt die Disziplinarbehörde (§ 3), wer von ihnen die Disziplinarbefugnisse des oder der Dienstvorgesetzten ausübt.

(2) Die Möglichkeit zur Aufgabenübertragung im Rahmen der Geschäftsverteilung nach allgemeinen kommunalrechtlichen Vorschriften bleibt unberührt.

## § 3

## Disziplinarbehörde

Die Disziplinarbefugnisse der Disziplinarbehörde werden ausgeübt

1. für Beamte oder Beamtinnen und Ruhestandsbeamte oder Ruhestandsbeamtinnen einer Gemeinde durch den Gemeinderat oder einen von ihm ermächtigten Ausschuss,
2. für Beamte oder Beamtinnen und Ruhestandsbeamte oder Ruhestandsbeamtinnen eines Landkreises durch den Kreistag oder einen von ihm ermächtigten Ausschuss,
3. für Beamte oder Beamtinnen und Ruhestandsbeamte oder Ruhestandsbeamtinnen eines Bezirkes durch den Bezirkstag oder einen von ihm ermächtigten Ausschuss,
4. für Beamte oder Beamtinnen und Ruhestandsbeamte oder Ruhestandsbeamtinnen einer sonstigen Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts durch das für die Anstellung von Beamten oder Beamtinnen zuständige Organ.

## § 4

## Kürzung der Dienstbezüge und des Ruhegehalts, Übertragung der Disziplinarbefugnisse

(1) Die nach § 2 bestimmte Person ist abweichend von Art. 35 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 BayDG auch zur Kürzung der Dienstbezüge (Art. 9 BayDG) und zur Kürzung des Ruhegehalts (Art. 12 BayDG) befugt.

(2) <sup>1</sup>Die nach § 2 bestimmte Person und das nach § 3 bestimmte Organ können im Einzelfall ihre Disziplinarbefugnisse teilweise oder vollständig auf die Landesrechtsanwaltschaft Bayern übertragen; die Übertragung kann in Fällen, in denen voraussichtlich lediglich auf

einen Verweis oder eine Geldbuße erkannt werden wird, nur einvernehmlich erfolgen. <sup>2</sup>Die Rücknahme der Übertragung kann nur einvernehmlich erfolgen.

#### § 5

##### Übertragung der Disziplinarbefugnisse bei kommunalen Wahlbeamten

<sup>1</sup>Die Rechtsaufsichtsbehörde kann ihre Disziplinarbefugnisse im Einzelfall gemäß Art. 18 Abs. 4 Satz 2 BayDG teilweise oder vollständig auf die Landesanwaltschaft Bayern übertragen. <sup>2</sup>Die Rücknahme der Übertragung kann nur einvernehmlich erfolgen.

#### § 6

##### In-Kraft-Treten, Übergangsregelung

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2006 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. Dezember 2005 tritt die Verordnung zur Durchführung der Bayerischen Disziplinarordnung in der bayerischen inneren Verwaltung (DVInnBayDO) vom 14. Juli 1970 (BayRS 2031-3-2-2-I), geändert durch § 11 Abs. 2 der Verordnung vom 26. November 1997 (GVBl S. 807), außer Kraft.

(3) In den Fällen, in denen nach Art. 78 BayDG das bisherige Recht Anwendung findet, gelten die mit dieser Verordnung aufgehobenen Bestimmungen über disziplinarrechtliche Zuständigkeiten weiter.

München, den 31. März 2006

**Bayerisches Staatsministerium des Innern**

Dr. Günther Beckstein, Staatsminister